

Satzung

der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Erhebung von Beiträgen

nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)

für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - insgesamt, in Abschnitten (Abschnittsbildung) oder für Teile (Aufwandsspaltung) - erhebt die Stadt Osterholz-Scharmbeck nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuch (BauGB) nicht erhoben werden können.
- (2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind neben den Ortsstraßen (§ 47 Nr. 1 NStrG) auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswege der Gemeinde im Außenbereich (§ 47 Nr. 3 NStrG).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich vorhandener Gebäude oder sonstiger Baulichkeiten sowie der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrswege sowie für Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen; einschließlich der notwendigen Zufahrten zu Grundstücken, soweit sie nicht unter § 14 fallen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleiche Mischflächen
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,

- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen, Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen,
 - i) Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen in Fußgängerzonen oder Straßenzügen mit Verkehrsberuhigung (wie z.B. Grünanlagen und Aufpflasterungen);
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen;
 7. der Fremdfinanzierung;
 8. den Ausgleich eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft;
 9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltung, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dabei wird der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und für Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus sowie für Aufpflasterungen bei verkehrsberuhigenden Maßnahmen den Kosten der Fahrbahn zugerechnet. Randsteine und Schrammborde werden der Art von Rad- oder Gehweg zugerechnet, die sie von der Straße abgrenzen. Der Ausbau der Grundstückszufahrten, soweit sie keine besonderen Zufahrten im Sinne von § 14 sind, wird den Rad- und Gehwegen zugerechnet.
- (2) Der Aufwand wird grundsätzlich für eine durchzuführende Straßenausbaumaßnahme ermittelt. Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm für die jeweilige Maßnahme wird durch die Stadt formlos festgelegt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann für bestimmte Teile der Ausbaumaßnahme der Aufwand ermittelt werden (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Anlage (Abschnittsbildung).
- (4) Die Aufwandermittlung nach Absatz 3 bedarf der Beschlussfassung durch den Rat.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen für den Gesamtaufwand oder Teile davon 75 v. H.
 2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr,
 - a) für Fahrbahnen, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 50 v. H.

- | | |
|---|----------|
| c) für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der öffentlichen Einrichtung | 60 v. H. |
| d) für niveaugleiche Mischflächen | 50 v. H. |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) | 70 v. H. |
| 3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen | 30 v. H. |
| b) für kombinierte Rad- und Gehwege, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen | 40 v. H. |
| c) für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der öffentlichen Einrichtung | 50 v. H. |
| d) für niveaugleiche Mischflächen | 40 v. H. |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) | 60 v. H. |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG für den Gesamtaufwand oder Teile davon | 30 v. H. |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, welche überwiegend dem Anliegerverkehr dienen für den Gesamtaufwand oder Teile davon | 40 v. H. |
| 6. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht überwiegend von den Anliegern genutzt werden, aber auch nicht Gemeindeverbindungsstraße sind (Bei ausschließlich dem Fremdenverkehr dienenden Rad- und Gehwegen im Außenbereich wird kein Anteil umgelegt.) | 30 v. H. |
| 7. bei Fußgängerzonen | 70 v. H. |
| (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber oder ersatzweise der Zuschussnehmer nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden. | |
| (4) Abweichend von Absatz 2 kann durch Satzung der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festgesetzt werden, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen. | |

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach dem § 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (beitragspflichtige Grundstücke). Die Verteilung auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für sie aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem aus den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen der Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind oder genutzt werden, richtet

sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für alle anderen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines im Übrigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücks richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes.;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die nach Nr. 2 oder Nr. 4. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlich Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4. b) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, tourist. Hafenbereich, Sport- und Festplätze, Wochenendplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
 - oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der Nutzungsfaktor für Grundstücke, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, bestimmt sich nach der Zahl der Vollgeschosse. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach der Nds. Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude gelten als eingeschossig. Ist bei einem Bauwerk wegen seiner Besonderheiten kein Vollgeschoss zu ermitteln, werden in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§11 BauNVO) je vollendete 3,50 m und in allen anderen Baugebieten je vollendete 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
 1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§11 BauNVO) die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,80 m geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet.
 - c) wenn im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§11 BauNVO) die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,80 m geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet.
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung vorgesehen ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
2. soweit die an sich zulässige Zahl der Vollgeschosse oder die an sich zulässige Höhe der baulichen Anlage oder die an sich zulässige Baumassenzahl überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte.
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen enthält,
- a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Grundstücksfläche wird mit 2,0 vervielfacht wenn das Grundstück in einem Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet liegt oder wenn es tatsächlich überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird oder nutzbar ist (z.B. Verwaltungs-, Schul- und Bahnhofsgebäude, Praxen von Freiberuflern).

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen mit sonstiger Nutzung gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, tourist. Hafbereich, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Wochenendplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, 0,5
 - 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand, oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Grünland, Ackerland und Gartenland einschließlich der zu seiner Entwässerung dienenden Gräben 0,0333
 - cc) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau, Kiesgruben,) 1,0
das gilt auch, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbstständige Photovoltaikanlagen befinden

- | | |
|---|-----|
| b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, tourist. Hafengebiete, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Wochenendplätze ohne Bebauung) | 0,5 |
| c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten oder bei Vorliegen eines B-Planes - der in diesem max. zulässigen bebaubaren Grundfläche geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss;
für die Restfläche gilt a) | 1,0 |
| d) sie als Wochenendplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der tatsächlichen Grundfläche der Baulichkeiten oder - bei Vorliegen eines B-Planes - der in diesem max. zulässigen bebaubaren Grundfläche geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere vorhandene Vollgeschoss;
für die Restfläche gilt b) | 1,0 |
| e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten oder - bei Vorliegen eines B-Planes - der in diesem max. zulässigen bebaubaren Grundfläche geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere vorhandene Vollgeschoss;
für die Restfläche gilt a) | 2,0 |
| f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbetreibenden dienen, mit Zuschlägen 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss | 2,0 |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss | 1,0 |
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6.

§ 8

Aufwandsspaltung

- (1) Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für
1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Freilegung,
 3. den Ausbau der Fahrbahn sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
 4. den Ausbau der Geh- oder Radwege oder kombinierter Rad- und Gehwege, zusammen oder einzeln,
 5. den Ausbau niveaugleicher Mischflächen,
 6. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung (z.B. Kanäle oder Abläufe),
 7. den Ausbau der Beleuchtungseinrichtungen,

8. den Ausbau der Parkflächen, zusammen oder einzeln,
9. den Ausbau der Grünanlagen, zusammen oder einzeln,
10. die Anlagen gemäß § 2 Nr. 5 und 6,

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

- (2) Absatz 1 findet auf die Abschnittsbildung entsprechende Anwendung.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Entsprechendes gilt für die Aufwandsspaltung und bei Bildung von Abschnitten, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung oder Abschnittsbildung.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösevereinbarungen

- (1) Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (3) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Aufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau der Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, bei denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (4) Durch Zahlung des Ablösebetrages vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht wird deren Entstehen endgültig verhindert.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wie auch jede Vorausleistung, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für Zufahrten, die unabhängig von einer Straßenausbaumaßnahme im Sinne des § 2 angelegt oder sonst wie verändert werden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 03. Juli 2008 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 09.10.2019

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Der Bürgermeister

Torsten Rohde